

# Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 26. November 2025

## 2. Hundesteuerverordnung

### 2. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental vom 24. November 2025 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

#### § 1

##### Hundesteuer

Die Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental erhebt eine Hundesteuer.

#### § 2

##### Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 87,50 Euro. Für den zweiten und jeden weiteren im selben Haushalt gehaltenen Hund beträgt die Hundesteuer 140,- Euro pro Jahr.

(2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,- Euro.

(3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

(4) Auf schriftlichen Antrag wird ebenso Steuerfreiheit gewährt für:

1. Hunde der Polizei, der Bergwacht und des Zolldienstes;
2. Diensthunde des beideten Forst- und Jagdschutzpersonals;
3. Sanitäts- und Lawinensuchhunde im Dienste einer österreichischen Rettungsorganisation oder Bergrettungsdienstes;
4. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung und Aufsicht untergebraucht sind.

(5) Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder Probe.

#### § 3

##### Entstehen und Erlöschen des Abgabenspruches

Der Abgabenspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabenspruch mit Jahresende. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

#### § 4

##### Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres.

#### § 5

##### Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschildner.

**§ 6**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerordnung vom 02.10.2017, kundgemacht vom 09.10.2017 bis 24.10.2017, außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Paul Sieberer**